

§ 1

Name und Sitz des Vereins; Geschäftsstellen; Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Bayerische Justizakademie". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pegnitz.

(3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle an seinem Sitz. Eine weitere Geschäftsstelle kann in München eingerichtet werden, soweit dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheint.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, Erziehung und Fortbildung im Rahmen der Aufgaben der Bayerischen Justizakademie.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Einsatz für die Belange der Bayerischen Justizakademie;

2. Information über die Arbeit der Bayerischen Justizakademie sowie deren Bedeutung in der Region und darüber hinaus;
3. Förderung gesellschaftlicher, sportlicher und kultureller Aktivitäten an der Bayerischen Justizakademie;
4. Förderung und Durchführung von Vorträgen und Fachtagungen, die über das amtliche Aus- und Fortbildungsangebot des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz hinausgehen;
5. Unterstützung einzelner Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer in besonderen Härtefällen;
6. Förderung der Zusammenarbeit der Bayerischen Justizakademie mit ähnlichen Institutionen im In- und Ausland;
7. Förderung der Erstellung von Fachliteratur für die Aus- und Fortbildung;
8. Bereitstellung von Mitteln und Leistung sachbezogener Zuwendungen für Investitionen, die nicht aus Haushaltsmitteln gedeckt werden können;
9. Durchführung von dem Zusammengehörigkeitsgefühl des Fördervereins dienenden Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft; Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Bayerische Justizakademie erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

(3) Die Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
2. durch mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklärende Kündigung,
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder

4. bei den Mitgliedern nach Abs. 1 durch Streichung von der Mitgliederliste, die erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz Mahnung mehr als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die anlässlich ihrer nächsten ordentlichen Versammlung hierüber endgültig entscheidet; bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Pflichten.

§ 4

Aufbringung von Mitteln

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beschlüsse über die Änderung der Beitragshöhe gelten ab dem auf die Bekanntmachung der Beschlüsse folgenden Geschäftsjahr. Der für das Rumpfgeschäftsjahr gemäß § 1 Abs. 4 festgesetzte Beitrag gilt mit sofortiger Wirkung.

(2) Weitere Mittel kann der Verein durch Zuschüsse des Freistaats Bayern oder anderer Gebietskörperschaften sowie in Form von Spenden und Nachlässen erhalten.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Die Amtszeit des erstmals bestellten Vorstandes dauert bis zum Ablauf des 31. Dezember des vierten auf die Gründung des Vereins folgenden Jahres. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gegeben. Der Vorstand wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung der Vorstandssitzungen und deren Leitung erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von gegen diese gerichteten Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit deren organchaftlicher Tätigkeit für den Verein stehen, frei, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Ihnen obliegen die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung sowie die Vertretung des Vereins. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied können die verwaltungsmäßige Vorbereitung sowie der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes übertragen werden. Im Innenverhältnis gilt, dass das stellvertretende geschäftsführende Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds tätig werden soll.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied und das stellvertretende geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder kann den Verein ohne Mitwirkung des anderen vertreten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet erstmals in dem auf die Gründung des Vereins folgenden Kalenderjahr und dann jedes zweite Kalenderjahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen; dies ist insbesondere der Fall, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch den Vorstand. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einladung.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden von einem vom Vorstand hierfür bestellten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören, sowie über die Genehmigung des vom Vorstand erstmals im Jahr nach der Gründung und dann alle zwei Jahre vorzulegenden Geschäftsberichts und die Entlassung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitgliedes. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied

vor Versammlungsbeginn zu übergeben und zur Niederschrift zu nehmen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit einen weiteren Kassenprüfer. Die Kassenprüfer nehmen jährlich eine Kassenprüfung vor. Hierfür hat ihnen der Vorstand jede erforderliche Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Änderung der Satzung; Auflösung des Vereins; Wegfall des bisherigen Zwecks

(1) Für Satzungsänderungen jeglicher Art einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen dem Freistaat Bayern zu, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

**Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern der Gründungsver-
sammlung am 22. Juni 2007 verabschiedet.**

Pegnitz, 22. Juni 2007

Die Gründungsmitglieder:

Michael Meisenberg

Robert Hippler

Reinhard Schwappach

Dr. Heinz-Bernd Wabnitz

Walter Nadler

Günter Müller

Manfred Werth

Dr. Ch. Rabenstein

Prof. Dr. Reinhard Böttcher

Thomas Janovsky

Dr. Klaus-Günter Dietel

Karl-Heinz Glenk

Herbert Potzel

Manfred Tümmler

Günter Murmann

Reinhard Hipelius

Stefan Frühbeißer

Franz Eller

Werner Schaller

Rainer Roth

Klemens Dechant

Wolfgang Erber

Herbert Scherer

Günther Fischer

